

**STATUTEN
DES
STEIRISCHEN TENNISVERBANDS**

Fassung März 2023

Präambel: Aus Gründen der Lesbarkeit wird weitgehend darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1.1. Name

Der Verein führt den Namen „Steirischer Tennisverband“ oder abgekürzt „STTV“ (in weiterer Folge auch kurz „Verband“ genannt).

1.2. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Leibnitz.

1.3. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Verbands erstreckt sich vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich, auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

1.4. Rechnungsjahr

1.4.1. Die Rechnungsjahre entsprechen den Kalenderjahren.

2. VERBANDSZWECK

2.1. Der Zweck des Verbands umfasst:

- a)** die Förderung, die Pflege sowie die Wahrung der Interessen des Tennissportes, insbesondere hinsichtlich des Breiten-, Jugend-, Senioren- und Spitzensportes sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen;
- b)** die Zusammenfassung sämtlicher den Tennissport in der Steiermark betreibender Vereine in einem gemeinsamen Verband;
- c)** die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften zu schaffen, Landesmeisterschaften zu veranstalten bzw. durchzuführen sowie Turniertermine in der Steiermark zu koordinieren;
- d)** die Regelung des Wettspielwesens, die Sicherstellung der Einhaltung der Wettspielordnung und Vorsorge für die Einhaltung der Statuten und sonstigen Ordnungen zu treffen;

- e) die Sicherstellung eines sportgerechten Verhaltens aller Mitglieder des Verbands sowie deren Tennisspieler bzw Mitglieder;
- f) die Aus- und Fortbildung von Lehrpersonal, Schiedsrichtern und sonstigen Fachkräften;
- g) die Unterstützung seiner Mitglieder zur Förderung des Tennissports, insbesondere bei der Durchführung von Turnieren sowie bei der Errichtung und Erhaltung von Tennisanlagen;
- h) die Pflege der sportlichen Beziehungen mit anderen Bundesländern sowie anderen Verbänden, insbesondere im Tennissport;
- i) die Interessensvertretung des Steirischen Tennissports sowie jener seiner Mitglieder gegenüber dem Österreichischen Tennisverband (ÖTV);
- j) die Durchführung sportlicher, administrativer, organisatorischer sowie sonstiger Aufgaben, die dem Verband vom Österreichischen Tennisverband (ÖTV) übertragen werden.

2.2. Der Zweck des Verbands ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.3. Der Verband verfolgt gemäß diesen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein iSd §§ 34 bis 47 BAO.

2.4. Der Verband verfolgt, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sofern der Verband Einnahmen erzielt, dienen diese ausschließlich der Verwirklichung des ideellen Verbandszwecks gemäß Punkt 2.1..

2.5. Der Verband wird den Verbandszweck selbst oder durch Dritte, deren Wirken wie eigenes des Verbands anzusehen ist, erfüllen (unmittelbare Förderung; § 40 BAO).

3. TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKS

3.1. Der Verbandszweck soll durch folgende Tätigkeiten und Mittel sichergestellt werden:

3.2. Tätigkeiten bzw. ideelle Mittel

- a) Unterstützung und Betreuung der Mitglieder;
- b) die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten des Tennissports gegenüber Ämtern, Behörden und übergeordneten Sportorganisationen sowie in den durch die gesetzlichen Regelungen bestimmten Gremien;
- c) die Regelung des Wettspielwesens, die Sicherstellung der Einhaltung der Wettspielordnung sowie der Einhaltung aller sonstigen Ordnungen und Regelwerke und die Sicherstellung eines sportgerechten Verhaltens aller Mitglieder des

Verbands und deren Tennisspieler;

- d) die Organisation, Abhaltung und Durchführung von Landesmeisterschaften, Turnieren, Wettspielen und sonstigen Veranstaltungen und Kursen nach österreichischem (Sport-)Recht, dies auch in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Tennisverband (ÖTV) oder sonstigen Dritten;
- e) die Festlegung von Regelwerken und Terminen für die Landesmeisterschaften, Turniere und sonstige Veranstaltungen;
- f) die Aus- und Fortbildung von Lehrpersonal, Schiedsrichtern und sonstigen Fachkräften;
- g) die Organisation sowie die Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen und Informationsveranstaltungen;
- h) die Veröffentlichung und Verbreitung von Publikationen und Informationsmaterial;
- i) die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften;
- j) die Sammlung von Informationen und deren Weitergabe;
- k) die Gründung von Gesellschaften jeder Rechtsform, auch Privatstiftungen sowie die Beteiligung an Gesellschaften, welche der Verwirklichung des Verbandszwecks dienen;
- l) alle weiteren Maßnahmen, die dem oben genannten Verbandszweck dienlich sind bzw dienlich sein können.

3.3. Materielle Mittel

- a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen;
- b) Einnahmen aus der Veranstaltung von Tennisturnieren;
- c) Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen;
- d) Subventionen und Förderungen;
- e) Sponsoring, Spenden, Schenkungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- f) Verkauf von Merchandisingartikeln und von Publikationen;
- g) Erträge aus der Vergabe von Lizenzen;
- h) Erträge aus Beteiligungen aller Art;
- i) Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.);
- j) der Verband ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen, sich

Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 BAO zu bedienen und selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern dies dem Verbandszweck dient.

3.4. Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn gerichtet.

3.5. Mittelverwendung

3.5.1. Die Einnahmen des Verbands sind ausschließlich zur Verwirklichung des Verbandszwecks, insbesondere zur Deckung laufender Kosten und/oder Umsetzung von Projekten im Sinne des Verbandszwecks zu verwenden. Der Verband unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn.

3.5.2. Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.5.3. Der Verband ist berechtigt, soweit die materiellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, eine Geschäftsstelle einzurichten und Mitarbeiter zu beschäftigen bzw. sich Dritter zu bedienen, um den Verbandszweck zu erfüllen.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1. Arten der Mitgliedschaft

4.1.1. Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) außerordentliche Mitglieder sowie
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

4.1.2. Ordentliche Mitglieder des Verbands können alle den Tennissport betreibenden Vereine mit Sitz und Spielbetrieb in der Steiermark sein.

4.1.3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können natürliche Personen sein, die im Tennissport entsprechende Verdienste erworben haben oder die sich durch besondere Verdienste zu Gunsten des Verbands bzw zur Erfüllung des Verbandszwecks ausgezeichnet haben. Ehemalige Präsidenten können Ehrenpräsidenten werden.

4.1.4. Durch die Mitgliedschaft bei einem ordentlichen Mitglied des Verbands erlangt das jeweilige Mitglied dieses Verbandsmitglieds (Einzelperson) automatisch, ohne dass es hierfür eines weiteren Aktes bedürfte, die außerordentliche Mitgliedschaft beim Verband.

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

4.2.1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist beim Vorstand des Verbands schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der

Vorstand.

- 4.2.2. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann eine Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnungsmitteilung erhoben werden, über die die nächste ordentliche Generalversammlung endgültig zu entscheiden hat. Die Berufung ist schriftlich per Einschreiben oder per e-mail an den Vorstand zu richten. Die Berufung erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist zur Post gegeben oder per e-mail versendet wird (wobei hier der Nachweis durch eine elektronisch empfangene Zustellbestätigung zu erbringen ist).
- 4.2.3. Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft eines Mitgliedes beim Verband ist automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft beim Österreichischen Tennisverband (ÖTV) verbunden.
- 4.2.4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

4.3. Rechte der Mitglieder

- 4.3.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbands, insbesondere den Mannschaftsmeisterschaften teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmen.
- 4.3.2. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbands, können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 4.3.3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an allen Veranstaltungen des Verbands teilnehmen und haben in der Generalversammlung jeweils eine Stimme.
- 4.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4.5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (§ 5 Abs 2 VerG).
- 4.6. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbands zu geben (§ 20 zweiter Satz VerG).

4.7. Pflichten der Mitglieder

- 4.7.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in diesen Statuten festgelegten Zwecke des Verbands nach Kräften zu fördern, die Statuten einzuhalten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen sowie die Interessen des Verbands nach Kräften zu

fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte.

4.7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und sonstigen Vorschreibungen fristgerecht zu entrichten.

4.7.3. Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Steirischen Mannschaftsmeisterschaften teilzunehmen. Sofern ein ordentliches Mitglied an der STTV Sommermeisterschaft des Vorjahres nicht teilgenommen hat, kommt diesem ordentlichen Mitglied in der Generalversammlung des jeweiligen Folgejahres – abweichend von Punkt 7.4.1. – jedoch nur eine Stimme zu. Alle übrigen Rechte und Pflichten, die einem ordentlichen Mitglied zukommen, stehen jedoch auch diesem ordentlichen Mitglied zu.

5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

5.1. Beendigung durch Austritt

5.1.1. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird mit dem Tag des Einlangens dieses Schreibens beim Vorstand wirksam.

5.2. Beendigung durch Ausschluss

5.2.1. Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz Abmahnung wichtige Interessen des Verbands verletzt oder berechtigten Weisungen wiederholt keine Folge leistet, aus dem Verband ausschließen; insbesondere kann ein solcher Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragsleistung oder anderen Zahlungsverpflichtungen (sonstige Beiträge, Strafen etc.) säumig ist. Ein solcher Beschluss des Vorstandes bedarf der Bestätigung der nachfolgenden Generalversammlung mit Beschluss gemäß Punkt 7.7.7. und wird erst mit dieser Bestätigung endgültig rechtswirksam.

5.2.2. Bis zur Bestätigung des Ausschlusses durch die nachfolgende Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft des entsprechenden Mitglieds und damit auch sämtliche Rechte des entsprechenden Mitglieds.

5.3. Beendigung durch Aberkennung

Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft ist über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu beschließen.

5.4. Beendigung durch Auflösung des Mitglieds bzw. Tod

Mit Auflösung eines Vereins, der Mitglied des Verbands ist, und Löschung aus dem Vereinsregister, bzw mit dem Tod (bei Ehrenmitgliedern und natürlichen Personen, die Mitglied eines Vereins sind, der wiederum Mitglied des Verbands ist) erlischt

gleichzeitig auch die Mitgliedschaft beim Verband.

- 5.5. Die ordentliche Mitgliedschaft geht auf Gesamtrechtsnachfolger oder sonstige Rechtsnachfolger über, sofern die Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1.2. vom Rechtsnachfolger erfüllt werden.
- 5.6. Austritt, Ausschluss und Auflösung eines Mitgliedes entheben dieses jeweils nicht von dessen Zahlungsverpflichtungen für das laufende Rechnungsjahr bzw. von sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.

6. VEREINSORGANE

Organe des Verbands sind

- a) die Generalversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsprüfer;
- e) der Wettspielausschuss;
- f) das Schiedsgericht.

7. DIE GENERALVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

- 7.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 7.2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr binnen 3 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Rechnungsjahres statt.
- 7.3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG);
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG);
 - d) Einberufung durch die Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG) oder
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen längstens 8 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt und ist vom Präsidenten bzw dessen Stellvertreter einzuberufen.

7.4. Teilnahme- und Stimmrecht

7.4.1. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, die vor der Generalversammlung ihre Beitragsverpflichtungen dem Verband gegenüber zur Gänze erfüllt haben, sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Für die Berechnung der Anzahl der Stimmen von ordentlichen Mitgliedern wird die Anzahl jener Mannschaften des ordentlichen Mitglieds herangezogen, die an der STTV Sommermeisterschaft des Vorjahres der jeweiligen Generalversammlung gemeldet waren. Einem ordentlichen Mitglied des Verbands, das an der STTV Sommermeisterschaft des Vorjahres nicht teilgenommen hat, kommt in sämtlichen Generalversammlungen des Folgejahres nur eine Stimme zu. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben in der Generalversammlung jeweils eine Stimme.

7.5. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann jedes stimmberechtigte Mitglied die Stimmrechte von maximal einem anderen stimmberechtigten Mitglied rechtswirksam ausüben. Eine solche schriftliche Bevollmächtigung (Stimmrechtsübertragung) bedarf der Unterfertigung der vertretungsberechtigten Organe des übertragenden Mitglieds und ist der Generalversammlung am Beginn der Generalversammlung vorzulegen.

7.6. Wird das ordentliche Mitglied in der Generalversammlung nicht von Organen des ordentlichen Mitglieds in vertretungsbefugter Anzahl vertreten, ist ein entsandter Vertreter des ordentlichen Mitglieds zur rechtswirksamen Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung berechtigt, sofern dieser eine schriftliche, von den Organen des ordentlichen Mitglieds in vertretungsbefugter Anzahl gefertigte, auf die Ausübung dieses Rechts lautende Vollmacht vorlegt.

7.7. Einberufung / Tagesordnung / Beschlussfassung

7.7.1. Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin vom Präsidenten bzw dessen Stellvertreter einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene e-Mail-Adresse zulässig ist, sofern das jeweilige Mitglied dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen hat. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Ort, Tag, Uhrzeit des Beginns und der Tagesordnung zu erfolgen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7.7.2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist kein

Vorstandsmitglied vorhanden oder anwesend, so wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden aus den anwesenden Vertretern der ordentlichen Mitglieder für die abzuhaltende Generalversammlung, wobei für diese Wahl die relative Mehrheit genügt. Entfallen auf zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los.

- 7.7.3.** Der Vorsitzende kann zur Generalversammlung Gäste zulassen.
- 7.7.4.** Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Generalversammlung erwünscht sind, müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand (einlangend) schriftlich, per Post oder mittels e-mail und mit Begründung eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der Generalversammlung beziehen, müssen spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand (einlangend) schriftlich, per Post oder mittels e-mail und mit Begründung eingereicht werden.
- 7.7.5.** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig, sofern zumindest ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend oder rechtsgültig vertreten ist. Die Generalversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, zum festgesetzten Termin beschlussfähig.
- 7.7.6.** Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – sofern diese Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands, dem für diesen Fall eine Stimme zukommt, über das Zustandekommen des Beschlusses.
- 7.7.7.** Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf neben dem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.
- 7.7.8.** Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
- 7.7.9.** Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung des Beschlussergebnisses in der Generalversammlung nicht mitzuzählen.
- 7.7.10.** Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll ist zumindest als Beschlussprotokoll zu führen.

8. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- 8.1.** Der ordentlichen Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder;
- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, möglichst unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- g) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie des Präsidenten, wobei Wahlvorschläge spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- h) Neuwahlen der Rechnungsprüfer;
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- j) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k) Entscheidungen über Berufungen gegen den Verbandsausschluss und gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verband;
- l) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- m) Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- n) alle im Rahmen dieser Statuten der Generalversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Maßnahmen sowie
- o) sämtliche sonstigen gemäß Vereinsgesetz 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

8.2. Der außerordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über jene Anträge und Themen, für die die außerordentliche Generalversammlung einberufen wurde sowie
- b) gegebenenfalls, sofern nicht Punkt 8.1. lit j) zum Tragen kommt, Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

9. VORSTAND

9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 13, maximal 19 Personen.

9.2. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsidenten
- c) Schriftführer
- d) Finanzvorstand
- e) Vorstand für das Wettspielwesen
- f) Vorstand für das Turnier- und Ranglistenwesen
- g) Vorstand für Jugendangelegenheiten
- h) Vorstand für Seniorenangelegenheiten
- i) Vorstand für Angelegenheiten von Menschen mit Beeinträchtigungen/Inklusion
- j) Vorstand für das Schiedsrichterwesen
- k) Vorstand für das Lehrwesen
- l) Vorstand Breitensport
- m) Vorstand für Rechtsangelegenheiten

n) allfällige weitere Vorstandsmitglieder bis zu einer Gesamthöchstzahl von 19 Personen.

9.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können auch organschaftliche Vertreter von ordentlichen Mitgliedern sein. Auch der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

9.4. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Funktionsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder währt bis zur nächsten Generalversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, bzw bis zur Beschlussfassung der Generalversammlung auf Enthebung des entsprechenden Vorstandsmitglieds.

9.5. Der Vorstand hat aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode mindestens zwei, höchsten drei Vizepräsidenten zu wählen.

9.6. Vorstandsmitglieder können auch zugleich eine oder mehrere Funktionen gemäß Punkt 9.2. lit c) bis m) innehaben.

9.7. Die Ausübung der Funktion im Vorstand des Verbands erfolgt ehrenamtlich. Ungeachtet dessen steht den Vorstandsmitgliedern ein Anspruch auf Spesenersatz zu, wenn sie in Vertretung des Verbands diesen bei Veranstaltungen außerhalb der Steiermark repräsentieren und hierfür der Rahmen im Vorfeld vom Vorstand genehmigt wurde. Ebenso können in geringfügigem Ausmaß Kosten der Vorstandssitzungen bzw. Sitzungen des Präsidiums vom Verband übernommen werden. In allen Fällen sind die entstandenen Kosten zu belegen bzw. maximal nach den steuerlichen bzw. amtlichen Vorgaben abzurechnen (zB Kilometergelder).

9.8. **Kooptierung**

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht, auf Vorschlag des Präsidiums, mittels Beschlusses die frei gewordene Stelle durch Berufung einer wählbaren natürlichen Person zu besetzen. Ebenso kann sich der Vorstand jederzeit auf diesem Wege bis zur gestatteten Höchstzahl ergänzen. Eine Kooptierung von mehr als insgesamt acht Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Funktionsperiode ist nicht möglich. Scheiden daher in einer Funktionsperiode des Vorstandes mehr als acht Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, die nachzubesetzen sind, ist jedenfalls eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

9.9. **Sitzungen des Vorstandes**

9.9.1. Der Vorstand muss jährlich mindestens vier mal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten, schriftlich (per e-mail an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene e-mail-Adresse oder per Einschreiben an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekanntgegebene Adresse) einberufen,

wobei die Einladung spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum der Postaufgabe bzw die Übermittlung der elektronischen Nachricht maßgeblich ist. Sind sowohl der Präsident als auch der an Lebensjahren älteste Vizepräsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, ist jedes sonstige Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen. Eine Sitzung des Vorstandes ist auch einzuberufen, wenn es die beiden Rechnungsprüfer des Verbands unter Angabe von Gründen verlangen.

- 9.9.2.** Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Lebensjahren älteste Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Sofern kein Mehrheitsbeschluss gefasst werden kann, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 9.9.3.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend bzw. telefonisch bzw per Video oder auf sonstige Weise in Echtzeitverbindung eingebunden sind. Jedenfalls müssen der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, der Schriftführer oder der Finanzvorstand anwesend bzw. telefonisch bzw per Video oder auf sonstige Weise in Echtzeitverbindung eingebunden sein. Im Fall der Beschlussunfähigkeit einer Vorstandssitzung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Vorstandssitzung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Vorstandssitzung beschränkt und ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder des Vorstands beschlussfähig ist. Für die Einberufungsmodalitäten und -fristen gilt Punkt 9.9.1. sinngemäß.
- 9.9.4.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen gemäß diesen Statuten, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag bzw., wenn dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt und auch für keine Vertretung gesorgt hat, die Stimme des an Lebensjahren ältesten, an der Beschlussfassung teilnehmenden Vizepräsidenten. Jedem Mitglied des Vorstands kommt unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme zu.
- 9.9.5.** Vorstandsbeschlüsse können auch durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden. In diesem Fall wird die nach diesen Statuten erforderliche Mehrheit nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Vorstandsmitgliedern zustehenden Stimmen berechnet. In jedem Fall sind die gefassten Beschlüsse schriftlich vom Präsidenten und vom Schriftführer festzuhalten und die Niederschriften von diesen zu unterfertigen und an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.
- 9.9.6.** Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.
- 9.10. Beendigung der Funktion als Vorstand**

- 9.10.1.** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode und Bestellung eines neuen Mitglieds erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 9.10.2.** Die Generalversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt, sofern nichts Abweichendes beschlossen wurde, mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 9.10.3.** Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich zum 15. oder zum Monatsletzten, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an eine zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufende außerordentliche Generalversammlung zu richten.

10. PRÄSIDIUM

- 10.1.** Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den nach Punkt 9.5. gewählten Vizepräsidenten auf die Dauer ihrer jeweiligen Wahl bzw. Bestellung.
- 10.2.** Der Präsident wird bei dessen Verhinderung vom an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten vertreten.
- 10.3.** Das Präsidium ist berechtigt, über sämtliche Vorstandsangelegenheiten zu beraten, diesbezügliche Willensbildungen als Vorbeschlüsse zu fassen und diese gegenüber dem Vorstand auszusprechen, die den Vorstand allerdings nicht binden .
- 10.4.** Im Fall der vorzeitigen Beendigung der Funktion des Präsidenten ist für die Interimszeit bis zur nächsten Generalversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, vom Präsidium aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder das an Lebensjahren älteste Mitglied als interimistischer Präsident zu bestellen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Funktion eines Vizepräsidenten erfolgt eine Neuwahl durch den Vorstand.
- 10.5.** Für die Sitzungen des Präsidiums gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 9.9. sinngemäß, sofern bzw. insoweit das Präsidium nichts Abweichendes beschließt. Insbesondere ist das Präsidium berechtigt, eine Geschäftsordnung für das Präsidium zu beschließen.

11. AUFGABEN DES VORSTANDS

11.1. Zuständigkeiten

Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des § 5 Abs 1 VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses bzw. sofern gesetzlich erforderlich eines Jahresabschlusses nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften;
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Information der Mitglieder des Verbands über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Verbands sowie die Genehmigung des Abschlusses von Dienst- und Werkverträgen;
- i) Festlegung von Regelwerken und Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften und Turniere bzw. sonstige Veranstaltungen;
- j) Organisation von Meisterschaften, Tennisturnieren und sonstigen Veranstaltungen;
- k) Bestellung eines Wettspielausschusses und von Sonderausschüssen und Referaten zur Erledigung einzelner dem Vorstand zukommenden Angelegenheiten;
- l) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- m) Bekanntgabe einer Änderung der für die Zustellung maßgeblichen Anschrift des Verbands an die Vereinsbehörde binnen vier Wochen;
- n) Erlassung der Disziplinarordnung des Verbands (siehe dazu unter Punkt 15.);
- o) schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbands sind vom Präsidenten, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und dem Finanzvorstand gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Präsidenten und des Finanzvorstands ihre Stellvertreter. Verpflichtende Urkunden (Verträge etc.) sind vom Präsidenten und dem Finanzvorstand gemeinsam zu unterzeichnen, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretern;

11.2. Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Zahlungsfähigkeit des Verbands sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Mitgliedsbeitragsgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

12. REPRÄSENTATION UND VERTRETUNG DES VERBANDS

12.1. Der Präsident ist – sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird – Sprecher des Vorstands.

12.2. Der Verband wird bei Veranstaltungen, Terminen, Pressekonferenzen, öffentlichen Anlässen etc vom Präsidenten, einem seiner Vizepräsidenten oder sonstigen Vorstandsmitgliedern bzw. Mitarbeitern der Geschäftsstelle repräsentiert, ohne dass diesen, sofern nicht die Vertretungsregelung gemäß Punkt 12.3. erfüllt ist, rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zukommt.

12.3. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbands erfolgt durch den Präsidenten

gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied, sofern sie jedoch finanzielle Angelegenheiten betrifft, vom Präsidenten gemeinsam mit dem Finanzvorstand. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Vertretung durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam, in finanziellen Angelegenheiten durch ein Präsidiumsmitglied gemeinsam mit dem Finanzvorstand.

13. BESONDERE ZUSTÄNDIGKEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 13.1.** Der Präsident führt – ausgenommen bei seiner Verhinderung – den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.2.** Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls der Generalversammlung und des Vorstandes, wobei diese Aufgabe unter Verantwortung des Schriftführers auch an Mitarbeiter der Geschäftsstelle ausgelagert werden kann.
- 13.3.** Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Verbands verantwortlich.
- 13.4.** Die weiteren Vorstandsmitglieder sind intern für jene Teilbereiche verantwortlich, für die sie gewählt werden.

14. RECHNUNGSPRÜFER

- 14.1.** Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Verbands sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- 14.2.** Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.
- 14.3.** Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die gewählten Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, jederzeit während des Jahres die Aufzeichnungen zu prüfen und allenfalls schriftlich dem Vorstand ihre Wahrnehmungen bekannt zu geben. Wenn es die beiden Rechnungsprüfer des Verbands unter Angabe von Gründen verlangen, ist eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- 14.4.** Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht aufzustellen, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen ist oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen sind. Insbesondere hat der Prüfbericht auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insichgeschäfte des Vorstands mit dem Verband einzugehen.

- 14.5. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und den Prüfbericht an den Vorstand zu übermitteln.
- 14.6. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die von den Rechnungsprüfern monierten Mängel in entsprechender Weise binnen angemessener Frist beseitigt werden.
- 14.7. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verband in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Die Rechnungsprüfer können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- 14.8. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 14.9. Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich, so ist es die Aufgabe der Generalversammlung, einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu bestellen. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung erforderlich, hat der Vorstand einen Abschlussprüfer auszuwählen. Welche Anforderungen an den Abschlussprüfer zu stellen sind und in welchem Umfang er tätig zu werden hat, bestimmt sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

15. WETTSPIELAUSSCHUSS

- 15.1. Zur Regelung und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wettspielbetriebs sowie zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verlaufs von Meisterschaften und Turnieren aller Art ist vom Vorstand auf dessen Funktionsdauer ein aus insgesamt 7 Personen bestehender Wettspielausschuss zu bestellen. Der Vorstand für das Wettspielwesen kann zugleich Vorsitzender des Wettspielausschusses sein.
- 15.2. Der Wettspielausschuss hat aus seinem Kreis einen Vorsitzenden zu wählen. Erreicht bei einer Wahl keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl vorzunehmen. Gibt es mehr als zwei Kandidaten, welche dieselbe Stimmenzahl auf sich vereinigen oder endet eine Stichwahl unentschieden, so entscheidet das Los unter den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Der Wettspielausschuss kann sich zur Durchführung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.
- 15.3. Der Wettspielausschuss hat sämtliche Regelwerke und Durchführungsbestimmungen sowie Rechtsfolgen und Strafen bei Verstößen im Rahmen von Meisterschaften und Turnieren aller Art festzulegen sowie die Meisterschafts- und Spieltermine zu regeln.
- 15.4. Der Wettspielausschuss entscheidet über Anträge zu den, dem Wettspielausschuss übertragenen Aufgaben. Er entscheidet weiters über Regelverstöße, daraus

resultierende Konsequenzen und Strafen. Gegen diese Entscheidungen des Wettspielausschusses besteht binnen 14 Tagen ab Zugang der Entscheidung das Berufungsrecht an den Vorstand, wobei die Berufung dem Vorstand binnen dieser Frist zugehen muss. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

- 15.5. Über Proteste im Zusammenhang mit dem Wettspiel- und Meisterschaftsbetrieb entscheidet ein vom Vorsitzenden des Wettspielausschusses zu bestellender Protestsenat, der aus drei Personen des Wettspielausschusses besteht. Gegen Entscheidungen des Protestsenates besteht das Berufungsrecht an den Berufungssenat des Vorstandes, der aus vier vom Vorstand aus seinem Kreis gewählten Mitgliedern besteht. Die Entscheidung des Berufungssenates ist endgültig. Der Vorstand für das Wettspielwesen darf dem Berufungssenat nicht angehören.
- 15.6. Unabhängig von diesen Regelungen steht es dem Vorsitzenden des Wettspielausschusses zu, im Rahmen des diesen Aufgabenbereich umfassenden Regelungs-, Verwaltungs- und Vollzugsrechtes Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin und des Meisterschaftsbetriebes zu treffen; diese Sofortmaßnahmen haben Gültigkeit bis zur endgültigen Entscheidung des Wettspielausschusses bzw. der entsprechenden Senate.
- 15.7. Das Nähere hiezu regeln die diesbezüglich bestehenden Regelwerke und Wettspielordnungen.

16. DISZIPLINARWESEN

- 16.1. Das Disziplinarwesen wird durch die Disziplinarordnung des Verbands geregelt. Diese wird vom Vorstand erlassen. Ersatzweise gilt die Disziplinarordnung des ÖTV.
- 16.2. Die Disziplinarorgane im Sinne der Disziplinarordnung werden vom Vorstand des Verbands bestellt. Mitglieder des Wettspielausschusses können nicht den Disziplinarorganen angehören.
- 16.3. Die Disziplinarordnung hat eine Verfahrensordnung zu enthalten.
- 16.4. Die Disziplinarordnung hat Strafen sowie sonstige Sanktionen, wie beispielsweise Sperren oder den Ausschluss aus dem Verband, für Mitglieder, die gegen Bestimmungen der Disziplinarordnung verstoßen, zu enthalten.
- 16.5. Unabhängig davon steht es dem Vorstand des Verbands zu, im Rahmen seines generellen Weisungs-, Verwaltungs- und Vollzugsrechtes Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin zu treffen. Diese haben Gültigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das jeweilige Disziplinarorgan gemäß den Bestimmungen der Disziplinarordnung.

17. SCHIEDSGERICHT

- 17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist

das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, sofern diese durch die Statuten oder sonstige Regelwerke nicht dem Wettspielausschuss, einem Disziplinarorgan oder sonstigen Ausschüssen und Institutionen zugewiesen sind. Beim vereinsinternen Schiedsgericht handelt es sich um die „Schlichtungseinrichtung“ gemäß § 8 VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 17.2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand, die binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Sofern ein Streitteil von seinem Recht, ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen, keinen Gebrauch macht, entscheidet das Los, welches Mitglied des Vorstandes, im Falle, dass sich die Streitigkeit auf eine Handlung oder Unterlassung des Vorstandes bezieht, welches sonstiges Mitglied des Verbands als Schiedsrichter fungiert. Der Vorstand hat die als Schiedsrichter ausgewählten Personen schriftlich darüber zu verständigen, dass diese als Schiedsrichter bestellt wurden. Die ausgewählten Personen sind berechtigt, im Falle der Befangenheit verpflichtet, die Funktion als Schiedsrichter binnen 7 Tagen ab Zustellung der Mitteilung des Vorstandes gegenüber dem Vorstand abzulehnen. Innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter, wobei jedem eine Stimme zukommt, binnen weiterer 14 Tage einstimmig ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollten sich die namhaft gemachten Schiedsrichter auf keine Person als Vorsitzenden bzw drittes Mitglied des Schiedsgerichts einigen bzw werden mehrere Personen als Vorsitzende bzw drittes Mitglied des Schiedsgerichts namhaft gemacht, entscheidet das Los, wer von den namhaft gemachten Personen drittes Mitglied des Schiedsgerichts ist und den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen jedenfalls keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 17.3.** Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts ist beiden Parteien unter Anwesenheit der jeweils andere Partei Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

18. GESCHÄFTSSTELLE

- 18.1.** Zur Durchführung sämtlicher, sich aus dem Verbandszweck ergebenden Arbeiten und Aufgaben ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, in welcher die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern beschäftigt wird. Der leitende Mitarbeiter ist der Geschäftsführer der Geschäftsstelle.
- 18.2.** Dienstrechtlich und disziplinar sind sämtliche Dienstnehmer dem für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied unterstellt.

- 18.3.** Sämtliche Vorstandsmitglieder haben sich bei Durchführung ihrer Vorstandstätigkeiten möglichst mit der Geschäftsstelle abzustimmen und können für diese Tätigkeiten auf das Personal und die Ressourcen der Geschäftsstelle zurückgreifen.

19. UNVEREINBARKEITEN, STIMMRECHTSAUSSCHLUSS

- 19.1.** Personen, die in leitender Funktion bei einem Verbandsmitglied tätig sind (insbesondere deren Obmänner und ihre Stellvertreter bzw. Träger gleichartiger Funktionen, denen – wenn auch nur ein kollektives – Vertretungsrecht beim jeweiligen Verbandsmitglied zukommt) können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen zum Präsidenten des Verbands gewählt werden.
- 19.2.** Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Entscheidungen im Vorstand auf das Bestehen von Interessenkonflikten, welche seine Person betreffen, hinzuweisen und darf bei Angelegenheiten, bei welchen ein solcher Interessenkonflikt besteht, nicht mitstimmen. Bei Uneinigkeit über das Bestehen eines Interessenkonflikts entscheidet der Vorstand im Einzelfall und kann bei Bestehen eines Interessenkonflikts, der ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands betrifft, das Stimmrecht der jeweils betroffenen Vorstandsmitglieder ausschließen, wobei dem (den) betroffenen Vorstandsmitglied(ern) bei der Beschlussfassung hierüber kein Stimmrecht zukommt.

20. DATENSCHUTZ

Für den Verband als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat der Schutz von personenbezogenen Daten höchste Priorität. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hält der Verband daher sämtliche Vorgaben der DSGVO, des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie sonstiger nationaler und europäischer Rechtsvorschriften ein und ist um bestmögliche Transparenz bemüht. Hinsichtlich Datensicherheit ergreift der Verband die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, sodass die jeweiligen personenbezogenen Daten beim Verband sicher verarbeitet werden.

21. ANTI-DOPING BESTIMMUNGEN

- 21.1.** Für den Verband, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingbestimmungen des Österreichischen Tennisverbands (ÖTV) und insbesondere des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Kenntnis der jeweils gültigen Fassung der vorstehend genannten Bestimmungen ist bei oben genannten Personen Voraussetzung.
- 21.2.** Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, die Anti-Dopingbestimmungen des Fachverbandes in ihre Statuten und in offizielle Turnierausschreibungen aufnehmen sowie diese im Rahmen der Durchführung von Meisterschaften zu veröffentlichen, damit sichergestellt ist, dass die Athleten über die jeweils gültigen Bestimmungen informiert sind.

22. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VERBANDS

- 22.1.** Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist in dieser außerordentlichen Generalversammlung unzulässig.
- 22.2.** Bei einer freiwilligen Auflösung aber auch bei einer Zwangsauflösung ist nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Verbandsvermögen (bewegliches und unbewegliches Vermögen) einem anderen gemeinnützigen Rechtsträger zu übertragen, der selbst gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt oder sich verpflichtet, das übertragene Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO (möglichst zur Förderung des Tennissports) zu verwenden.
- 22.3.** Die außerordentliche Generalversammlung, welche über die Auflösung beschließt, hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, an welchen anderen gemeinnützigen Rechtsträger das verbleibende Verbandsvermögen (bewegliches und unbewegliches Vermögen) zu übertragen ist.
- 22.4.** Der letzte Vorstand des Verbands hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

23. WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN VERBANDSZWECKES

Bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes ist das Verbandsvermögen entsprechend des Punktes 20. für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zur Beschlussfassung über diese Verwendung ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für diese Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten und eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.

24. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 24.1.** Alle Schriftstücke, Anträge, Rechtsmittel, die gemäß diesen Statuten an den Vorstand zu richten sind, sind – sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist – an die jeweils aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Verbands bzw. an, sofern dies nach diesen Statuten ausdrücklich vorgesehen ist, die e-mail-Adresse office@tennissteiermark.at zu Händen des Vorstands zu adressieren.
- 24.2.** In allen Angelegenheiten, in denen dem Vorstand nach diesen Statuten bzw. dem Gesetz die Entscheidung zugewiesen ist, verlangt dies – sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist – einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstands.
- 24.3.** Bei Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstands sowie des Präsidiums

werden ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen bei der Feststellung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt. Dies gilt auch für Wahlen.

- 24.4.** Diese Statuten treten mit dem auf die Beschlussfassung durch die Generalversammlung folgenden Tag in Kraft und sind alle damit allenfalls in Widerspruch stehenden Regelungen von Verbandsorganen (insbesondere deren Geschäftsordnungen) umgehend anzupassen, sofern die Vereinsbehörde nicht mit Bescheid erklärt, die Statutenänderung nicht zu gestatten. Für die zum Zeitpunkt des in Kraft tretens der geänderten Statuten anhängigen Verfahren von Verbandsorganen gelten weiterhin die Bestimmungen der bisher geltenden Statuten des Verbands. Mitglieder des Verbands haben ihre Statuten (Satzungen) in ihrer nächsten Mitgliederversammlung (Generalversammlung) an die jeweils geltenden Statuten des Verbands anzupassen, insoweit diese im Widerspruch zu den jeweils geltenden Statuten des Verbands stehen.